



Ganztagsbetreuung im Pakt gGmbH

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach
Träger der Betreuungseinrichtung an der Ludwig-Erk-Schule

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot an der Ludwig-Erk-Schule in Dreieich

1. Träger des Betreuungsangebotes

Die Schulkindbetreuung an der Ludwig-Erk-Schule wird von der GiP Ganztagsbetreuung im Pakt gGmbH, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach betrieben.

2. Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Die Schulkindbetreuung an der Ludwig-Erk-Schule steht in der Regel für die Schüler/innen der Klassen 1 bis 4 dieser Schule mit Hauptwohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Dreieich offen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die GiP gGmbH im Einvernehmen mit der Stadt Dreieich. Schüler/innen, deren Hauptwohnsitz nicht in Dreieich ist, können nur dann in die Schulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung der GiP gGmbH in Absprache mit der Stadt Dreieich.

Aufgenommen werden vorrangig Kinder,

- deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
- bei denen ohne das Betreuungsangebot eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Hierfür ist die Vorlage einer Beurteilung einer fachkundigen Person (z.B. Jugendamt, Ärztin/Arzt) notwendig.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen haben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung sowie später jährlich zum 30.04. rechtzeitig vor Schuljahresbeginn entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit den o.g. Voraussetzungen ergeben, umgehend der GiP gGmbH schriftlich mitzuteilen.

Plätze bis 16.00 Uhr stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die längere Betreuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die Erziehungsberechtigten die GiP gGmbH umgehend zu informieren. Die Geschäftsführung behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.

Die Betreuung von förderungsbedürftigen Kindern im Sinne von § 53 SGB XII kann erfolgen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung zum Beispiel durch Bereitstellung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder nach § 35a SGB XII Rechnung getragen wird und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Über die Vergabe von Notfallplätzen entscheidet die Geschäftsführung der GiP gGmbH in Absprache mit der Stadt Dreieich.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

Die Vergabe erfolgt in der Regel im Mai des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr; Anmelde- und Nachweisfrist ist der 30. April.

3. Betreuungsräume

Die Betreuung findet in den auf dem Schulgelände vorhandenen Betreuungsräumlichkeiten und auf den Außenanlagen statt.

4. Betreuungszeiten

Die Betreuungseinrichtung ist während der Schulzeiten an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung).

Ferienbetreuung wird nicht angeboten.

An allen beweglichen Ferientagen ist die Betreuungseinrichtung geschlossen. Die Schließung aus besonderem Anlass (z. B. „Pädagogischer Tag“, Fortbildung) bleibt vorbehalten und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Kooperation mit der Schule

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Schule unerlässlich und in diesem Zusammenhang ist ein Austausch mit dem Kollegium wünschenswert. Die/der Erziehungsberechtigte ist/sind damit einverstanden, dass ein Austausch zwischen dem Betreuungspersonal der GiP gGmbH und den Lehrern/Innen der Schule stattfindet.

6. Fotos und Videos

Die/der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u. ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeiten zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der/s Erziehungsberechtigten.

7. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Im Interesse des Kindes, soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich telefonisch oder via elektronische Nachricht der Betreuung mitzuteilen.

Wenn das Betreuungskind nicht zum gebuchten Betreuungsende die Einrichtung verlassen soll, muss das Kind persönlich abgeholt werden oder es muss eine Benachrichtigung vorab erfolgen. Falls ein Kind alleine nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Erziehungsberechtigten weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden (z. B. Windpocken, Kopfläuse). Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest (ggf. eine Kopie des Attests für die Schule) vorzulegen.

Meldepflichtige Krankheiten nach dem IfSG z. B. Masern, Kopfläuse sind explizit zu benennen.

Ein Nachweis über die dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel MMR – ist vorzulegen.

8. Pflichten der Schulkindbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Ankunft des Kindes und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Für den Weg von und zur Betreuung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung der Betreuung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person kann aufgefordert werden, sich entsprechend auszuweisen.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG besuchen.

Sollten Kinder während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme des Betreuungspersonals, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung von/m der behandelnden Ärztin/Arzt vor, die Applikation des Medikaments ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Erziehungsberechtigten liegt eine Bescheinigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter/Innen der Betreuungseinrichtung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Leitung der Betreuung und den Mitarbeiter/innen erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen und medizinischen Sofortmaßnahmen durch Hinzuziehen von qualifiziertem, medizinischen Personal durchgeführt. In einer akuten Notsituation, in denen die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Erziehungsberechtigten an medizinische und polizeiliche Stellen weitergegeben.

9. Datenverarbeitung

Die/der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass ihre Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der GiP gGmbH für die Abwicklung des Betreuungsangebots gespeichert und bearbeitet sowie der zur Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich der GiP gGmbH angezeigt werden. Nach dem Erreichen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die erhobenen Daten gelöscht.

Die/der Erziehungsberechtigte/n bestätigen, dass die im Notfall für die Abholung genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die GiP gGmbH zugestimmt haben. Diese werden nach der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der GiP gGmbH anzuzeigen.

10. Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote sind dem Schulwesen zugeordnete Formen der Betreuung. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Hessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Vertragsdauer, Änderungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung

Die Vertragszeit beginnt zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt und endet immer zum Ende des Schuljahres (31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht vorher fristgerecht gekündigt wurde. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Schuljahresende.

Die ordentliche Kündigung durch den Träger ist beispielsweise dann möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Änderungen des Betreuungsvertrages können auch unterjährig wirksam werden, sofern sie schriftlich beantragt wurden und das gewünschte Platzkontingent zur Verfügung steht.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Mit dem Übergang auf eine weiterführende Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen möglich. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppe zu klein sein, so werden die Erziehungsberechtigten über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Die/der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen des Betreuungspersonals nicht beachtet werden oder durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung für den restlichen Betreuungstag ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung der GiP gGmbH nach Rücksprache mit der Leitung der Betreuung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngesprächs. Ein wiederholter Ausschluss des Kindes kann zur außerordentlichen Kündigung führen.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal und Eltern nachhaltig gestört ist. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als 2 Wochen vom Besuch der Betreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anrecht auf den Platz.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der/s Erziehungsberechtigten richtet sich nach § 314 BGB.

12. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die GiP gGmbH, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach zuständig ist.

14. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 01.08.2020 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.